

## Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

2. Schönhoff und Heusler

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

gelangt <sup>110</sup>). Eine gewisse Umgehung liegt auch bei den beiden Versuchen vor, unser Wort als Zusammensetzung von hand und mahal zu erklären. Der eine Versuch ist von Schönhoff gemacht und von Heusler weitergebildet worden <sup>120</sup>). Der zweite Versuch hat S. Keller zum Urheber <sup>121</sup>). Auch diese beiden Versuche lassen sich deshalb als Umgehung bezeichnen, weil sie die sonst bezeugte Bedeutung von mahal durch eine sehr übertragene Bedeutung ersetzen, um dadurch die Spannung abzuschwächen.

2. Schönhoff legt die Bedeutung "Vertrag" zugrunde. Er sieht in dem "Handvertrag" eine Bezeichnung für den "Schwurvertrag" und in dem "Schwurvertrag" eine Bezeichnung für "Gerichtsverhandlung". Keine dieser Bedeutungswandlungen ist annehmbar. Die Hand war nicht das geeignete Kennzeichen des Schwurs <sup>122</sup>) und der Schwur nicht ein zutreffendes Kennzeichen der Gerichtsverhandlung. Vor Gericht vollzogen sich noch andere Handlungen, Klage, Antwort, Urteil, Zweikampf und Gottesurteile, die sich nicht durch eine Sammelbezeichnung "Schwurvertrag" zusammenfassen ließen.

3. Keller geht bei beiden Worten von einer übertragenen Bedeutung aus, bei mahal von der Bedeutung "Versammlungsort", abgeschlossene Stätte, "Stätte überhaupt", bei hand von der Bedeutung "Gewalt, Schutz, Munt". Er läßt daher das Wort entstehen als Bezeichnung für einen Schutzbezirk <sup>123</sup>). Aber mahal bedeutet Gericht, Versammlung, Verhandlung, nicht einfach Stätte. Auch für die Vorstellung, Schutz usw. standen deutlichere Worte zur Verfügung, als das zunächst eine körperliche Vorstellung weckende hand. Ich glaube nicht, daß jemand bei handmahal an einen Schutzbezirk denken konnte, und daß unser Wort aus dem Bestreben hervorgegangen ist, diese Vorstellung auszudrücken.

<sup>119)</sup> Vgl. oben § 26 und § 31 Nr. 7 a. E.

<sup>120)</sup> Schönhoff Zfda 49 (1908), 324 ff. Heusler, Weidhube und Handgemal S. 12 ff.

<sup>121)</sup> Cyrographum und Hantgemal im Salbuch des Grafen v. Falkenstein, in Festschrift für Brunner S. 187 ff.

<sup>122)</sup> Vgl. oben S. 145.

<sup>123)</sup> Vgl. S. 207: "Handmahal ist somit der als eine abgeschlossene Einheit zu denkende Ort, wo die unter der munt oder hand Vereinigten zusammengehalten werden und angesessen sind. Handmahal heißt wörtlich der Schutzort."